

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. J. Lucht GmbH

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Unsere AGB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Kunden. Es bedarf zur Einbeziehung keiner gesonderten Vorlage.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.5 Die beigefügten Montagebedingungen sind Bestandteil dieser AGB und des geschlossenen Vertrages.

§2 Angebote/Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.

2.2 Ist die Bestellung des Kunden als Angebot anzusehen, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

2.3 An den von uns erarbeiteten urheberrechtlich fähigen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen an den Kunden - gleich aus welchem Anlass - ausgehändigt wurden. Sie sind auf Verlangen zurückzugewähren und dürfen Dritten - ohne unsere schriftliche Zustimmung - nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungen und Nachahmungen sind nicht erlaubt.

2.4 Unwesentliche Abweichungen von den in Prospekten, Katalogen, Preislisten und den in anderen zum Angebot gehörenden Unterlagen gemachten Angaben bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese technisch bedingt sind und die Funktion der angebotenen Waren nicht nachhaltig beeinträchtigen, es sei denn, die Angaben werden ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet.

§3 Preise

3.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Sofern sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere auf Grund von Materialkosten, der Erhöhung von Rohstoffpreisen, Hilfsstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten oder öffentliche Abgaben eintreten. Die Änderung dieser Kosten werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

3.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§4 Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen für Waren und Nebenleistungen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung in bar zu leisten.

4.2 Erfolgt die Lieferung oder Aushändigung der Ware ausnahmsweise ohne vorherige Auftragsbestätigung, so ist der Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzug bei Lieferung bzw. Aushändigung fällig.

4.3 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen, z.B. die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Anzeichen für eine bevorstehende Zahlungseinstellung (Nichteinhaltung von Zahlungszielen etc.), so werden unsere Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel bzw. gewährter Zahlungsziele, sofort fällig. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

4.4 Alle Zahlungen sind in Euro zu erbringen. Sofern in unserem Angebot die Preise anderer Valuta wiedergegeben werden, ist bei Zahlung für die Umrechnung der amtliche Euro-Kurs der Devisenbörse in Frankfurt am Main (12:00 UHR MEZ) für den Tag zugrunde zu legen, an dem durch uns die schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt ist.

4.5 Die Hereingabe von Wechseln und Schecks bedarf unserer Zustimmung. Ist die Zahlung per Wechsel oder Scheck vereinbart, so erfolgt unsererseits die Annahme des Wechsels oder des Schecks nur erfüllungshalber; Wechselspesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Kunden.

4.6 Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, etwaige bereits bestellte Lieferungen oder etwaige zugesagte Arbeiten bis zur vollständigen Begleichung aller Ansprüche zurückzubehalten.

4.7 Der Kunde ist nur im Fall der schriftlichen Zustimmung oder mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zur Aufrechnung berechtigt. Außerdem ist er zur Ausübung der Zurückbehaltungsrechte nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.8 Bei der Vereinbarung von Teillieferungen ist der Kunde verpflichtet, auf Anforderung Teilzahlungen zu erbringen in Höhe des Betrages, der dem Wert der Teillieferung im Verhältnis zur Gesamtlieferung entspricht.

4.9 Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

4.10 Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

§5 Lieferzeit

5.1 Erst nach Abklärung aller rechtlichen und technischen Fragen beginnt der Lauf der von uns angegebenen Lieferfrist. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, eine ggf. erforderliche Baugenehmigung einzuholen.

5.2 Darüber hinaus setzt der Lauf der Lieferfrist voraus, dass der Kunde seine fälligen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts bleiben vorbehalten.

5.3 Der Beginn des Laufs der von uns angegebenen Lieferfrist setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der hierfür erforderlichen Obliegenheiten des Kunden (z.B. Einholung der Baugenehmigung oder Freigabe von Zeichnungen etc.) voraus.

5.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Insoweit erforderliche Sonderleistungen werden zum Stundennachweis berechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.5 Bei den vereinbarten "ca.-Fristen" behalten wir uns die Einräumung einer Nachfrist vor. Wird von uns von einer solchen Nachfrist Gebrauch gemacht, muss diese möglichst frühzeitig angezeigt werden. Zudem darf die Nachfrist einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Nachfolgende Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

5.6 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfmaßnahmen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Rohstoff- und Energiemangel, Feuer, Verkehrssperren, Schlechtwetterlagen (z.B. bei Montagen) und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben. Hierbei ist unerheblich, ob sie bei uns, einem Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten.

5.7 Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung unmöglich oder dauert das dadurch bedingte vorübergehende Leistungshindernis länger als vier Wochen an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann nach Ablauf der vier Wochen eine Erklärung von uns darüber verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Kunde seinerseits hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

5.8 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so haften wir nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ein solches Verschulden unserer

Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

5.9 In den Fällen der Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 dieser AGB hat der Kunde für den Zeitraum der Zurückbehaltung oder Behinderung der Ausführung der Werkleistung für eine gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung unserer Regalanlagen und Verarbeitungsmaterialien zu sorgen. Der Kunde trägt die Kosten für die Zwischenlagerung. Vor einer solchen Zwischenlagerung hat eine Teilabnahme durch den Kunden zu erfolgen, in der der Kunde die ordnungsgemäße Verarbeitung der Materialien abzunehmen hat. Solange eine solche Teilabnahme nicht erfolgt, befindet sich der Kunde in Annahmeverzug. Eine weitere Leistungserbringung unsererseits kann für den Zeitraum des Annahmeverzuges verweigert werden (§ 320, Abs. 1, BGB).

§6 Anlieferung, Abholung

6.1 Bei Anlieferung der Ware erfolgt die Entladung der Fahrzeuge durch den Kunden.

6.2 Für Selbstabholer: Es können nur Lkw oder Container beladen werden, die eine seitliche Beladung mit Staplern zulassen. Treffen mehrere Abholer gleichzeitig ein, werden diese hintereinander abgefertigt.

§7 Versand, Verpackung

7.1 Bei einem Versand durch uns steht uns die Auswahl des Transportmittels frei, soweit nicht in der Auftragsbestätigung eine besondere Vereinbarung vorgesehen ist. Mehrkosten für eine vom Kunden gewünschte bzw. beschleunigte Versandart trägt der Kunde, auch wenn wir Frachtkosten übernehmen.

7.2 Für den Fall der Rückabwicklung des Vertrages hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr die von uns gelieferte Ware an unseren Geschäftssitz in Pulheim zurückzugeben, sofern er die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu vertreten hat.

7.3 Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns verwendeten Transport- und Umverpackungen, sofern er eine Rücknahme dieser Verpackungen durch uns wünscht, an unseren Geschäftssitz in Pulheim innerhalb der betriebsüblichen Zeiten zurückzugeben. Transport- und Umverpackungen werden nur dann von uns zurückgenommen, wenn sie gereinigt, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungsmaterialien sortiert sind. Gerät der Kunde mit der Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug, hat er die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Entsorgung zu tragen.

§8 Gefahrübergang

8.1 Bei Lieferung der Ware durch uns, durch Aufstellung und Montage beim Kunden erfolgt der Gefahrübergang mit Bereitstellung der Ware an dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Ort der Lieferung.

8.2 Verzögert sich die Lieferung oder der Versand der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung, insbesondere die Gefahr einer Beeinträchtigung der Oberflächenqualität durch längere Lagerung im Freien, mit Erhalt der Lieferbereitschaft bzw. Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§9 Abnahme

9.1 Die Abnahme erfolgt entweder nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 640 ff. BGB) oder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

9.2 Bei Montage und Aufstellung der Ware durch uns ist die Abnahme der Ware nach einer entsprechenden Fertigstellungsmeldung unverzüglich durchzuführen, wenn nichts abweichendes vereinbart ist.

9.3 Das Ergebnis der Abnahme ist schriftlich niederzulegen und sowohl von dem Kunden (bzw. dessen Vertreter) als auch von uns (bzw. unserem Vertreter) zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel sowie etwaige andere Einwendungen des Kunden aufzunehmen.

9.4 Hat der Kunde nach Montage und Aufstellung der Ware sowie einer Fertigstellungsmeldung die Werkleistung zur ständigen Nutzung unmittelbar in Gebrauch genommen, so gilt die Abnahme nach

Ablauf von 14 Werktagen ab Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit wir bei Übergabe der Ware hierauf hingewiesen haben und innerhalb der vorgenannten Frist nicht ausdrücklich wesentliche Mängel gerügt werden.

9.5 Wir behalten uns das Recht vor, eine Geldsumme als Strafe geltend zu machen, wenn beim vereinbarten Abnahmetermin der Kunde oder eine vertretungsberechtigte Person des Kunden nicht anwesend ist. Pro Tag eines hierdurch begründeten Verzuges können wir 0,2% der Netto-Auftragssumme als Strafe geltend machen, maximal aber nur 2% der Gesamtauftragssumme.

§10 Mängelrügen

10.1 In Ansehung unserer Rügeobliegenheiten gegenüber dem Spediteur bzw. Frachtführer sind offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt der Ware, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Sichtbarwerden, zu rügen.

10.2 Bei Versand der Ware hat der Kunde zudem selbst jede Beschädigung bzw. Beanstandung unverzüglich dem zuständigen Spediteur bzw. Frachtführer anzuzeigen bzw. sich bestätigen zu lassen.

10.3 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung.

§11 Gewährleistung

11.1 Für normalen Verschleiß, eigenmächtige Veränderungen an der Ware und für Fehler durch unsachgemäße Veränderungen oder unsachgemäße Inbetriebsetzung oder Instandsetzung durch den Kunden oder einen Dritten haften wir nicht.

11.2 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Wir haften wegen eines Mangels nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Schaden von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Sie gilt ferner dann nicht, wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

11.3 Garantien über die Beschaffenheit der Ware müssen als solche ausdrücklich von uns gekennzeichnet sein. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Garantie oder Zusicherung durch uns, wenn dies nicht anders schriftlich vereinbart wurde.

11.4 Für Regale, Bühnen und andere lagertechnische Einrichtungen, die nicht von uns montiert wurden und abweichend von der Montageanleitung zusammengebaut sind, wird keine Gewähr für die vorgesehene Belastung übernommen. Tragfähigkeitsangaben gelten nur bei einer Montage nach unseren Angaben.

§12 Haftungsbeschränkung

Wir haften für Pflichtverletzungen, die nicht Verzug oder Gewährleistung betreffen, bei grobem Verschulden durch uns oder leitende Angestellte in voller Schadenshöhe. Außerdem haften wir dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; außerhalb solcher Pflichten haften wir dem Grunde nach für das grobe Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. In den beiden letztgenannten Fallgruppen haften wir auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§13 Eigentumsvorbehalt

13.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns zustehenden Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in laufende Rechnungen oder Saldobeziehungen und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Sache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach

Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

13.2 Wird Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des Kunden, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen begrenzt auf die Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

13.3 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebracht, so tritt uns der Kunde schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende abtretbare Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich des Rechtes auf Einräumung einer erstrangigen Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.

13.4 Sofern der realisierbare Gesamtwert der uns eingeräumten Sicherheiten 120% unserer noch offenen Restforderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend übersteigt, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden Sicherheiten in der übersteigenden Höhe freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§14 Speicherung von Daten

Der Kunde erteilt mit Zustandekommen des Vertrages seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auftragsabwicklung und Abrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung durch uns gespeichert werden.

§15 Aufnahmen

Auch nach Auslieferung der von uns gelieferten Gegenstände und Gerätschaften an die Kunden sind wir berechtigt, sowohl Foto- als auch Filmaufnahmen von diesen Gegenständen und Gerätschaften im Einsatz beim Kunden zu machen. Die Aufnahmezeitpunkte werden wir mit dem Kunden absprechen und auf deren berechnigte Interessen hinreichend Rücksicht nehmen. Wir sind berechnigt, die entsprechenden Aufnahmen zu Werbezwecken zu verwenden.

§16 Schlussbestimmungen

16.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

16.2 Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom April 1980.

16.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ware, für alle Zahlungen und für alle empfangenen Wechsel unser Geschäftssitz in Pulheim.

16.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie hinsichtlich seiner Entstehung und seiner Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechselklagen) ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Köln. Wir sind jedoch berechnigt, den Kunden nach unserem Ermessen auch an seinem Wohnsitz oder Geschäftssitz zu verklagen.

Stand 08/07